

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Berücksichtigung des Faktorverfahrens bei den amtlichen Vordrucken
- Konkretisierung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 5b
- Fundstellen: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794
SteuerbürokratieabbauG, BGBl. I 2008, 2850

§ 51

Ermächtigungen

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

...

- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,
1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
 - a) *weggefallen*
 - b) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung,**
 - c) die Anträge nach § 39 Abs. 3a sowie die Anträge nach § 39a Abs. 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist,**
 - d) die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Abs. 1),
 - e) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Abs. 1) und den Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
 - f) die Anmeldung des Abzugsbetrags (§ 48a),
 - g) die Erteilung der Freistellungsbescheinigung (§ 48b),
 - h) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50a),
 - i) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und die Muster der Lohnsteuerkarte (§ 39), der Bescheinigungen nach den §§ 39c und 39d, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Abs. 3 Satz 2, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 39c und 39d **und** der in § 45a Abs. 2 und 3 und § 50a Abs. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigung

- gen und des Erstattungsantrags nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 zu bestimmen;
- 1a. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Basis der §§ 32a und 39b einen Programmablaufplan für die Herstellung von Lohnsteuertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen. ²Der Lohnstufenabstand beträgt bei den Jahrestabellen 36. ³Die in den Tabellenstufen auszuweisende Lohnsteuer ist aus der Obergrenze der Tabellenstufen zu berechnen und muss an der Obergrenze mit der maschinell berechneten Lohnsteuer übereinstimmen. ⁴Die Monats-, Wochen- und Tagestabellen sind aus den Jahrestabellen abzuleiten;
 - 1b. **im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen;**
 - 1c. **durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über einen von dem vorgesehenen erstmaligen Anwendungszeitpunkt gemäß § 52 Abs. 15a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) abweichenden späteren Anwendungszeitpunkt zu erlassen, wenn bis zum 31. Dezember 2010 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Umsetzung der in § 5b Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) vorgesehenen Verpflichtung nicht ausreichen.**
 2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnberg
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 08-1 **Grundinformation:** Abs. 4 enthält Ermächtigungen für das BMF, verschiedene Änderungen des EStG technisch und organisatorisch umzusetzen. Das BMF wird ermächtigt, den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen sowie mit Zustimmung des BRat Vorschriften über einen von dem vorgesehenen erstmaligen Anwendungszeitpunkt gem. § 52b Abs. 15a (31.12.

2010) abweichenden späteren Anwendungszeitpunkt zu erlassen. Des Weiteren wird das BMF ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für die Erklärung zur ESt, Vordrucke für Anträge nach § 39 Abs. 3a bzw. § 39a einschließlich des Faktorverfahrens zu bestimmen.

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 1989* s. § 51 Anm. 1. J 08-2

- ▶ **JStG 1996 v. 11.10.1995** (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Ermächtigung der BReg. zur RechtsVO über eine Kurzveranlagung wurde unter Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f eingeführt.
- ▶ **Ges. zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 388; BStBl. I 1999, 302): Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c wurde um die Ermächtigung zur Bestimmung der Bescheinigung nach § 39a Abs. 6 ergänzt.
- ▶ **StBereinG 1999 v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f wurde aufgehoben.
- ▶ **StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b wurde wegen des Wegfalls des § 36b gestrichen. Durch die Neuregelung in Abs. 4 Nr. 1a wurde das BMF ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Basis der §§ 32a und 39b einen Programmablaufplan für die Herstellung von LStTabellen zur manuellen Berechnung der LSt. aufzustellen und bekannt zu machen.
- ▶ **7. ZuständigkeitsanpassungsVO v. 29.10.2001** (BGBl. I 2001, 2785 [2806]): Durch Art. 106 der VO wurde in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n Satz 4 die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft“ ersetzt durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“.
- ▶ **Flutopfersolidaritätsgesetz v. 19.9.2002** (BGBl. I 2002, 3651; BStBl. I 2002, 865): Die Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 59c (zu § 51) wurde geändert. Die seit dem StSenkG v. 23.10.2000 (s.o.) für Kj. ab 2003 vorgesehene detailliertere Fassung der Ermächtigungsnorm war nunmehr erst ab 2004 anzuwenden.
- ▶ **StÄndG 2003 v. 15.12.2003** (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): In Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c wurde die Verweisung auf § 39a Abs. 6 gestrichen, ebenso wie in Buchst. d diejenige auf § 41b Abs. 1 Satz 3; im Abschnitt nach dem Buchst. i wurden mehrere Verweisungen auf Vorschriften des LStVerfahrensrechts neu aufgenommen. An Nr. 1a wurden die Sätze 2–4 angefügt.
- ▶ **Ges. zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements v. 10.10.2007** (BGBl. I 2007, 2332; BStBl. I 2007, 815): Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wurde neu gefasst. Die BReg. wird danach ermächtigt, mit Zustimmung des BRat Rechtsverordnungen über den Nachweis von Zuwendungen

iSd. § 10b zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, zur StFreistellung des Existenzminimums oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist.

- ▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 4 Nr. 1 wurden die Wörter „der so zu gestalten ist, dass er als vereinfachte Einkommensteuererklärung verwendet werden kann“ und das sich anschließende Komma gestrichen.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und c werden neugefasst. Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b ermächtigt das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, die Vordrucke für die Erklärung zur ESt. zu bestimmen. Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c ermächtigt das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, die Vordrucke für die Anträge nach § 39 Abs. 3a sowie die Anträge nach § 39a Abs. 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, zu bestimmen. In Abs. 4 Nr. 1 nach Buchst. i wird das Komma nach den Wörtern „Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 39c und 39d“ durch das Wort „und“ ersetzt. Gleichzeitig werden die Wörter „und des Erstattungsantrags nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3“ gestrichen.
- ▶ **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008** (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): Nach Abs. 4 Nr. 1a werden neue Nummern 1b und 1c eingefügt. Abs. 4 Nr. 1b ermächtigt das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen. Abs. 4 Nr. 1c ermächtigt das BMF, durch RechtsVO mit Zustimmung des BRat Vorschriften über einen von dem vorgesehenen erstmaligen Anwendungszeitpunkt gem. § 52 Abs. 15a idF des SteuerbürokratieabbauG abweichenden späteren Anwendungszeitpunkt zu erlassen, wenn bis zum 31.12.2010 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der in § 5b Abs. 1 idF des SteuerbürokratieabbauG vorgesehenen Verpflichtung nicht ausreichen.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Sämtliche Änderungen des § 51 treten mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft und sind ab VZ 2009 anzuwenden (Art. 39 Abs. 8 JStG 2009; Art. 17 Satz 1 SteuerbürokratieabbauG).

J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen durch das JStG 2009 und durch das SteuerbürokratieabbauG haben unterschiedliche Gründe und Zwecke.

- ▶ **Änderungen durch das JStG 2009:** Abs. 4 Nr. 1 ermächtigt das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden, Vordruckmuster zu bestimmen. Die Einführung des Faktorverfahrens iSd. § 39f erfordert die

Anpassung der bisherigen Vordrucke. In diesem Zusammenhang werden die Buchst. b und c des Abs. 4 Nr. 1 neu gefasst und der Inhalt entzert.

- ▷ *Est.-Erklärungsvordrucke (Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b)*: Der bisher unbesetzte Buchst. b nimmt die bereits schon in Buchst. c vorgesehenen Vordrucke für die Erklärung zur Est. gesondert auf. Diese Neugliederung sorgt für mehr Übersichtlichkeit.
- ▷ *LStErmäßigungsantrag und Faktorverfahren (Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c)*: Der geänderte Buchst. c enthält weiterhin die dort bisher bereits geregelten Ermächtigungen für Anträge im LStVerfahren nach §§ 39 Abs. 3a und 39a Abs. 2. Die Einführung des Faktorverfahrens nach § 39f erfordert eine Ergänzung der Vordrucke, damit in die Vordrucke für die Anträge nach § 39a (Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag) auch der Antrag nach § 39f (Faktorverfahren) einbezogen werden kann.
Sollen bei der Ermittlung des Faktors keine Beträge nach § 39a Abs. 1 berücksichtigt werden, so ist ein amtlicher Vordruck nicht vorgesehen (§ 39f Abs. 3). Damit wird ein neuer amtlicher Vordruck für die bloße Wahl des Faktorverfahrens vermieden. Dies entspricht der Gesetzeslage für die Wahl der StKlassenkombination III/IV (§ 38b Satz 2 Nr. 5).
- ▷ *Wegfall des StErstattungsverfahrens nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 (Abs. 4 Nr. 1 nach Buchst. i)*: Auf Grund des Wegfalls des StErstattungsverfahrens nach dem bisherigen § 50 Abs. 5 Nr. 3 ist eine Ermächtigung des BMF zur Erstellung eines Musters des Antrags nicht mehr erforderlich. Abs. 4 Nr. 1 nach Buchst. i war redaktionell der Neufassung des § 50 Abs. 5 anzupassen.
- ▶ **Änderungen durch das SteuerbürokratieabbauG**: Nach § 52 Abs. 15a ist § 5b (Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen) erstmals für Wj. anzuwenden, die nach dem 31.12. 2010 beginnen. § 5b Abs. 1 bestimmt dazu, dass der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind. Inhalt und Umfang des Datensatzes werden von § 5b nicht näher definiert.
- ▷ *Bestimmung des Mindestumfangs der elektronischen Bilanz (Abs. 4 Nr. 1b)*: Das BMF wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ermächtigt, den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen. Diese Ermächtigung vollzieht den Willen des Gesetzgebers, mit dem SteuerbürokratieabbauG verstärkt papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation zu ersetzen.
- ▷ *Zeitliche Verschiebung des Starttermins der elektronischen Bilanz (Abs. 4 Nr. 1c)*: Die gesetzliche und damit unflexible Festlegung des Starttermins für die elektronische Bilanz sowie für die Gewinn- und Ver-

Istrechnung in § 52 Abs. 15a wurde als problematisch angesehen. Angesichts des Umfangs des Projekts kann eine zeitliche Verschiebung des Starts seitens der FinVerw. nicht ausgeschlossen werden. Abs. 4 Nr. 1c enthält die Ermächtigung für das BMF, mit Zustimmung des BRat den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zu verschieben. Dies könnte insbes. erforderlich sein, falls Unternehmen, Steuerberater oder FinVerw. zusätzlich Zeit benötigen, um die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen für eine elektronische Übermittlung zu treffen.

Mit der Ermächtigung wird ein ansonsten erneut erforderliches Gesetzgebungsverfahren zur Verschiebung des Starttermins vermieden.